

VERWALTUNGSVORLAGE VL-183/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	23.10.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	17.12.2020	6/20	1
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	21.01.2021	6/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Regionalplan Ruhr, Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte"
Stellungnahme der Stadt Lünen im Beteiligungsverfahren**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

auf der abstrakten Planebene des Regionalplans nicht relevant

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

wird im Rahmen der Planverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene bearbeitet

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt die Stellungnahme, die dem Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 30.11.2020 vorab übersandt worden ist und beauftragt die Verwaltung, den Beschluss über die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde nachzureichen.

Der Bürgermeister

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat in der 27. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juni 2020 den Erarbeitungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die gesamten Unterlagen können auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 13/1729 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

Mit Schreiben vom 15.9.2020 hat der RVR gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.11.2020 an die Beteiligten übersandt. Die Beteiligungsfrist beträgt somit zwei Monate.

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom 28.9.2020 bis einschließlich 30.11.2020 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Unterlagen werden jedoch unter Anwendung des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) nur online zur Verfügung gestellt. Das Gesetz ist im Rahmen der Covid 19-Pandemie eingeführt worden und am 29.05.2020 in Kraft getreten. Im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 36 vom 05.09.2020 wird darauf hingewiesen, dass von einer öffentlichen Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, vor Ort abgesehen wird.

Der Sachliche Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen Festlegungen, den zeichnerischen Festlegungen sowie der Begründung und dem gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) vorzulegenden Umweltbericht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung. Das ROG legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Vorbemerkung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr war das Thema Regionale Kooperationsstandorte bereits Gegenstand in der Vorlage (VL-231/2018 1N), beraten in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 27.2.2019. Die Vorlage wurde seinerzeit mehrheitlich beschlossen und die Stellungnahme anschließend dem Regionalverband Ruhr

übersandt. Der Auszug betreffend die regionalen Kooperationsstandorte ist als Anlage 1 beigelegt.

Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen war es dem Regionalverband Ruhr in 2019 nicht möglich, den Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Ruhr zu fassen, um das Verfahren zum Abschluss bringen zu können. Da in der Konsequenz das Planwerk als Ganzes neu bearbeitet werden muss und nicht abzusehen ist, wann der Regionalplan Ruhr in Kraft gesetzt werden kann, hat sich die Regionalplanungsbehörde in Abstimmung mit den Kommunen, Kammern und Verbänden dazu entschieden, für das wichtige wirtschaftspolitische Instrument der regionalen Kooperationsstandorte in einem vorgezogenen eigenständigen Verfahren einen sogenannten sachlichen Teilplan aufzustellen. Den Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Mindestansiedlungsgröße von seinerzeit 8 ha ist die Regionalplanung dabei mit einer Senkung auf 5 ha nachgekommen. Ansonsten sind die Festlegungen der Regionalplanung für die regionalen Kooperationsstandorte nahezu unverändert geblieben. Wie schon im Entwurf des Regionalplans sind auch im sachlichen Teilplan die beiden für Lünen unmittelbar relevanten Standorte Dortmund-Groppenbruch und die Fläche des ehemaligen STEAG-Kraftwerks als regionale Kooperationsstandorte dargestellt (s. Anlage 2). Eine Synopse der Regelungen aus dem Regionalplan-Entwurf 2018 und dem sachlichen Teilplan ist ebenfalls als Anlage 3 beigelegt.

Inhaltliche Betrachtung

Aus dem Senken der Ansiedlungsschwelle von 8 ha auf 5 ha ergeben sich Konsequenzen für die Bedarfsberechnung. Der Gesamtbedarf für Gewerbeflächen (ermittelt aus einer Vergangenheitsbetrachtung) verändert sich nicht, wohl aber die Verteilung auf die Bedarfskonten. Die Kommunen speisen statt 19% (8-ha-Schwelle) nun 26% (5-ha-Schwelle) des lokalen Bedarfes in das regionale Konto ein. Dadurch sinken rechnerisch die lokalen Bedarfe. Aber in 90% der Kommunen ergeben sich nur geringfügige Reduzierungen von weniger als 10 ha. Das „virtuelle“ Bedarfskonto (im Regionalplan derzeit planerisch nicht verortbare Gewerbeflächenbedarfe) sinkt andererseits von 674 ha auf 432 ha.

Konkret für Lünen reduziert sich der lokale Bedarf von 42,7 ha auf 38,1 ha, das ist ein Minus von 4,6 ha. Die anzurechnenden Flächenreserven nach den vorläufigen RuhrFIS-Zahlen 2020 (auf der Grundlage der von der Stadt Lünen gemeldeten und inzwischen bestätigten Daten) belaufen sich auf 23,7 ha (Vorerhebungen: 2017: 23,8 ha; 2014: 37,4 ha). Damit ergibt sich für den neuen Regionalplan rechnerisch ein Saldo an GIB-Flächen von 14,4 ha (netto) $\rightarrow \times 1,25 = 18$ ha brutto (auf Ebene FNP)

Eine verbindliche Berechnung der Auswirkungen auf den RP Ruhr (regionalplanerischer Handlungsbedarf) und auf die einzelnen Kommunen ist erst nach der jetzt aktuell erfolgten ruhrFIS-Fortschreibung möglich (Erhebungstichtag 1.1.2020) und wird derzeit vom RVR erarbeitet.

Interpretationsbedürftig ist der regionalplanerische Grundsatz „Interkommunale Kooperation stärken“. Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

Konkret für Lünen (STEAG-Fläche) ergibt sich die Fragestellung im Hinblick auf interkommunale Kooperation. Die regionalplanerischen Vorgaben dazu sind nicht eindeutig, daher ist eine Einordnung zunächst schwierig. Ein Abstimmungsgespräch mit Regionalplanungsbehörde am 20.8.2020 hat hier auch keine Klarheit gebracht.

Es ist nach den Erörterungen, die schon im Zuge des eigentlichen Regionalplanverfahrens erfolgten, davon auszugehen, dass die Tatsache, dass eine Fläche nach kreisweiter Abstim-

mung auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes als einer von mehreren Kooperationsstandorten im Kreis Unna gemeldet wurde, als Kriterium für interkommunale Kooperation anerkannt wird. Eine Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung (mit Waltrop?) scheidet aufgrund der Lage der Fläche wohl aus. Ob weitere Kriterien (gemeinsamer Betrieb und Vermarktung) erforderlich sein werden, ist nach der Rücksprache mit dem RVR zunächst Gegenstand des kommunalen Abwägungsvorgangs. Die Frage, ob das aktuell vorliegende Konzept des Eigentümers zur Flächenentwicklung möglicherweise nicht hinreichend kompatibel mit dem regionalplanerischen Grundsatz ist, wäre damit zunächst im Rahmen der Abwägung bei der Bauleitplanung zu entscheiden.

Position der Stadt Lünen

Für die zu formulierende Stellungnahme der Stadt Lünen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für den sachlichen Teilplan ist damit zu prüfen, ob die inhaltlichen Positionen aus dem Regionalplanverfahren 2019 noch die Interessenslage der Stadt Lünen abbilden. Für den Standort Groppenbruch scheint das aus Sicht der Planungsverwaltung der Fall zu sein. Eine Modifikation der Stellungnahme ist nicht erforderlich. Bezogen auf den STEAG-Standort sind zunächst nach wie vor die beiden grundsätzlichen Szenarien, die als Option schon in der ursprünglichen Stellungnahme enthalten waren, denkbar:

1. Der Standort soll aus Sicht der Stadt Lünen komplett als regionaler Kooperationsstandort dargestellt werden mit allen daraus entstehenden Bindungen (Mindestansiedlungsgröße, Ausformen der interkommunalen Kooperation bei Entwicklung, Vermarktung und Betrieb).
2. Der Standort (oder ein noch zu bestimmender Teil davon) soll zur Deckung des „lokalen Bedarfs“ genutzt werden.

zu 1.: Ein noch verbindlich zu beziffernder lokaler GIB-Bedarf müsste an anderer Stelle gedeckt werden. Nach aktueller Beschlusslage (GEK) ist dafür nur noch die Fläche Erlensundern in der Prüfung. Die zusätzliche Darstellung einer GIB-Fläche kann erst im neuen Regionalplan erfolgen. Sowohl die Realisierungschancen der Fläche Erlensundern als auch die zeitliche Perspektive sind unklar.

Die Entwicklung und Vermarktung der STEAG-Fläche wäre strikt auf großflächige Ansiedlungen auszurichten. Eine Flexibilität im Hinblick auf die Nachfrageseite ist nicht gegeben, d. h. es gäbe kein Angebot für Nachfragen von Betriebsgrößen unter 5 ha. Das müsste im Umkehrschluss zwingend Auswirkungen auf die Vermarktungsstrategie der übrigen Flächen im Portfolio der Wirtschaftsförderung haben (weitgehender Verzicht auf großflächige Vermarktung, z. B. In den Telgen-Erweiterung), um das kommunale Angebot für kleinteiligere Ansiedlungen vorzuhalten.

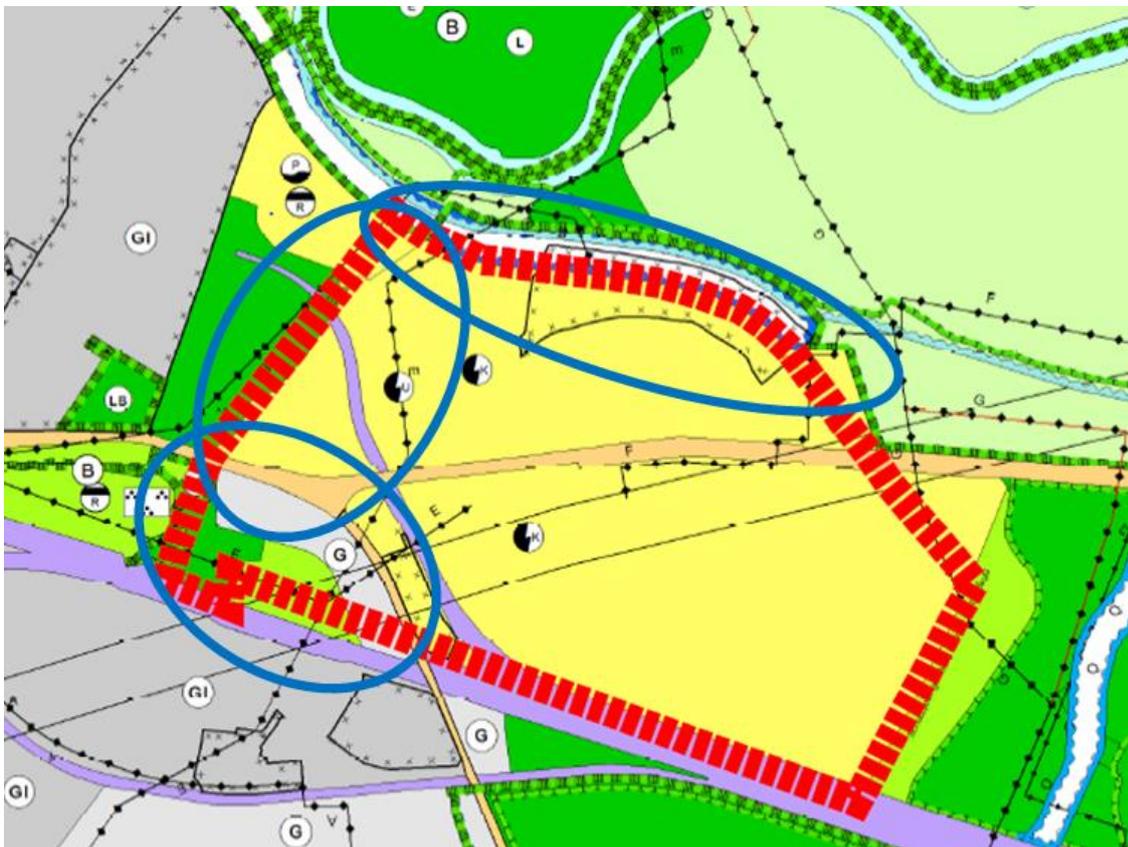
Die Konzeption des Eigentümers für die Entwicklung und Vermarktung der STEAG-Fläche entspricht dem Ziel der Regionalplanung Angebote für großflächige Ansiedlungen zu schaffen, andererseits verschließt sie sich, zumindest vordergründig, dem regionalplanerischen Grundsatz der Kooperation. Hier ergeben sich möglicherweise im Zuge der Abwägung Fragen zur kommunalen Zielsetzung im Rahmen der Bauleitplanung, die mit dem Eigentümer geklärt werden müssen.

zu 2.: Der lokale Bedarf in einer noch zu beziffernden Größenordnung könnte auf Teilen der STEAG-Fläche abgedeckt werden, z. B. auf der sogenannten Nordfläche. Die gesamte Fläche soll nach dem Willen der Eigentümer so schnell wie möglich baulich und planerisch für eine neue Nutzung aufbereitet werden. Ein Angebot auch für lokale Bedarfe könnte von daher recht zeitnah entwickelt werden. Da der sachliche Teilplan aber nur die regionalen Kooperationsstandorte darstellt, bliebe die Fläche für den lokalen Bedarf („normaler GIB“) bei dem

jetzt laufenden Verfahren zwangsläufig außen vor. Sie würde daher bis zum Inkrafttreten eines neuen Regionalplans weiter regionalplanerisch als „GIB mit Zweckbestimmung Kraftwerk“ dargestellt bleiben, wäre daher auf unbestimmte Zeit nicht bauleitplanerisch zu einem GE/GI-Gebiet zu entwickeln. Das Ziel aus Sicht der Wirtschaftsförderung, möglichst schnell neue vermarktungsfähige Flächen zu bekommen, ließe sich auf absehbare Zeit nicht erfüllen. Auch der Eigentümer hat an einer solchen inhaltlichen Ausrichtung mit der Konsequenz des zeitlichen Verzugs wohl kein Interesse.

Im Sinne einer möglichst kurzfristigen, planerischen Verfügbarmachung von Wirtschaftsflächen ist im Ergebnis das Szenario 1 (gesamte STEAG-Fläche als regionaler Kooperationsstandort) als erfolgversprechender einzuschätzen.

Bezogen auf die vorliegende räumliche Abgrenzung des GIB regionaler Kooperationsstandort sind folgende Bereiche von Interesse (in der nachfolgenden Karte dargestellt):



1) Die Flächen zwischen der Bahnlinie und der Brunnenstraße liegen tlw. innerhalb des reg. Kooperationsstandortes, sind aber aufgrund ihrer Größe nicht eigenständig unter der Maßgabe der 5 ha-Grenze zu entwickeln. Eine Entwicklung als „Restfläche“ gem. Ausnahmeregelung erscheint möglich, die Bereiche in „zweiter Reihe“ sollten bei der baulichen Entwicklung allerdings außen vor bleiben.

2) Westlich der eigentlichen Kraftwerksfläche auf der Nordseite der Brunnenstraße bis zur Schloßallee hat die STEAG Flächen an Dritte veräußert und es gibt Interessen an der baulichen Entwicklung über den bestand der ehemaligen Werksiedlung hinaus.

3) die Flächen nördlich der Moltkestraße angrenzend an das FFH-Gebiet Lippeaue; hier wird es im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine Festlegung zu den Abständen zum FFH-Gebiet und der Ausgestaltung geben.

Das Entwicklungskonzept für Lippholthausen (vgl. MI-149/2020) liefert hier wichtige Anhaltspunkte bezüglich der städtebaulich-funktionalen Zielvorstellungen. Daraus ergibt sich in der Konsequenz die zukünftige Abgrenzung des GIB-Bereiches.



Stellungnahme der Stadt Lünen

Nach Auswertung der übersandten Unterlagen nimmt die Stadt Lünen zu dem Ziel und dem Grundsatz wie folgt Stellung:

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“, der neben der Bereitstellung eines angemessenen Angebots an Flächen für großflächige Ansiedlungsvorhaben in der Region auch dazu dienen soll, eine zielgerichtete und zukunftsfähige Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt. Dieser Sachliche Teilplan wird einen wichtigen Beitrag leisten können, um die mit dem gesetzlich vorgegebenen Kohleausstieg verbundene notwendige Transformation erfolgreich umzusetzen.

Die zeichnerischen Festlegungen für die beiden, die Interessen der Stadt Lünen direkt betreffenden Flächen können mitgetragen werden. Beim Kooperationsstandort STEAG weisen wir allerdings darauf hin, dass, bei der dargestellten räumlichen Abgrenzung auf der Ebene der Bauleitplanung wegen der trennenden Infrastrukturen nicht alle Flächen entsprechend dem Ziel der Großflächigkeit zu entwickeln sein werden.

Die Inhalte der textlichen Festlegungen sind maßgeblich mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden, so dass auch vor dem Hintergrund der erfolgten Veränderungen gegenüber dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr von 2018 dazu keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Stellungnahme, die dem Regionalverband Ruhr fristgerecht bis zum 30.11.2020 unter dem Vorbehalt eines Beschlusses des zuständigen Ratsgremiums übersandt worden ist, nachzureichen.